

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9a SB 27/06 B

.....,

Kläger, Beschwerdeführer und
Antragsteller,

g e g e n

Land Berlin,
vertreten durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin,
Oranienstraße 106, 10969 Berlin,

Beklagter, Beschwerdegegner und
Antragsgegner.

Der 9a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. Mai 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie den Richter M a s u c h
und die Richterin K n i c k r e h m
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 23. Februar 2006
Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorstehend genannten
Beschluss wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten
zu erstatten.



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger selbst hat gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Beschluss des Landes-
sozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 23. Februar 2006 in einem von ihm eingereichten
Schreiben sinngemäß Beschwerde eingelegt und Prozesskostenhilfe beantragt.
- 2 Der Prozesskostenhilfeantrag des Klägers ist abzulehnen, weil die beabsichtigte Nichtzulas-
sungsbeschwerde iS von § 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilpro-
zessordnung (ZPO) keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat. Insoweit ist bereits die Monats-
frist für eine formgerechte Einlegung der Beschwerde abgelaufen (vgl § 160a Abs 1 SGG).
- 3 Zwar kann eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (vgl § 67 SGG) in Betracht kommen,
wenn ein Beteiligter infolge seiner Mittellosigkeit gehindert war, eine Beschwerde fristgerecht
durch einen vor dem Bundessozialgericht (BSG) zugelassenen Rechtsanwalt einzulegen. Die-
ses gilt allerdings nur dann, wenn innerhalb der Beschwerdefrist nicht nur ein Prozesskostenhil-
feantrag, sondern auch eine Erklärung iS des § 117 Abs 2 ZPO über die persönlichen und wirt-
schaftlichen Verhältnisse auf dem gemäß § 117 Abs 4 ZPO vorgeschriebenen Vordruck einge-
reicht wird (vgl BSG in SozR 1750 § 177 Nr 1). Das ist hier nicht geschehen.
- 4 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Sie kann wirksam nur durch zuge-
lassene Prozessbevollmächtigte eingelegt werden (§ 166 Abs 1 SGG). Das vom Kläger persön-
lich angebrachte Rechtsmittel entspricht also nicht der gesetzlichen Form.
- 5 Die Verwerfung erfolgt gemäß § 160 Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung
der ehrenamtlichen Richter.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

